

(3) Der Präsident wird bei seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten und bei deren Verhinderung durch einen der Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

(4) Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen die Vorsitzenden der Fraktionen hinzuziehen.

## II. Die Sitzungen der Länderkammer und der Ausschüsse

### §4

(1) Die Verhandlungen der Länderkammer und ihrer Ausschüsse (§ 7) sind öffentlich.

(2) Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet statt in der Länderkammer auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, in den Ausschüssen auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder.

### §5

Alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände sind auch während der weiteren Beratung in der Länderkammer und in den Ausschüssen, außer gegenüber den Abgeordneten der Länderkammer, dem Ministerrat und den Räten der Bezirke, vertraulich zu behandeln.

### § 6

#### Stenographische Niederschrift

(1) Das Sekretariat veranlaßt die stenographische Aufnahme der Verhandlungen der Länderkammer.

(2) Die Niederschrift ist spätestens zwei Tage nach Schluß der Sitzung den Abgeordneten und den Mitgliedern